

## Verfahrensordnung zum Hinweisgebersystem der RheinEnergie AG

### 1) Präambel

Die RheinEnergie AG ist ein öffentliches Unternehmen. Sie repräsentiert im Verbund des Stadtwerke Köln Konzerns die Stadt Köln und übernimmt für die Menschen in Köln und der Region Aufgaben der Daseinsvorsorge. Auch aufgrund dieser besonderen Verantwortung gilt es, die Integrität und das Ansehen der RheinEnergie AG und des Stadtwerke Köln Konzerns zu wahren. Die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und betrieblichen Regelungen hat insoweit eine hohe Bedeutung.

Gemeinsam mit den Gesellschaften des Stadtwerke Köln Konzerns und der Arbeitnehmervertretung hat die RheinEnergie AG betriebliche Compliance-Richtlinien (Compliance = Regeltreue) erlassen und ein Compliance Management System installiert. Unter einem Compliance Management System ist die Gesamtheit aller von der Unternehmensleitung eingeführten Grundsätze und Maßnahmen, Prozesse und Strukturen zu verstehen, die ein regelkonformes Verhalten der Unternehmensleitung, der Beschäftigten und von Dritten sicherstellen sollen.

Trotz aller Bemühungen kann es dennoch zu Situationen kommen, in denen der Eindruck entsteht, dass wir unseren eigenen Ansprüchen nicht gerecht und Vorgaben nicht ausreichend eingehalten werden. Um ein mögliches Fehlverhalten schnellstmöglich erkennen und insbesondere abstellen zu können, wurde das Hinweisgebersystem der RheinEnergie AG etabliert.

Das betriebliche Hinweisgebersystem der RheinEnergie AG bietet ein geregeltes Verfahren für Hinweise auf festgestellte oder drohende Verstöße gegen rechtliche oder betriebliche Regelungen. Es dient insbesondere dem Schutz der hinweisgebenden Person, der Transparenz und der Angemessenheit der Hinweisprüfung.

### 2) Wer kann das Hinweisgebersystem nutzen?

Unser Hinweisgebersystem steht allen Geschäftspartnern und -partnerinnen, Lieferanten und Mitarbeitenden der RheinEnergie AG sowie sonstigen Dritten für Hinweise und Anmerkungen zur Verfügung, sofern ein Bezug zur RheinEnergie AG besteht.

### 3) Für welche Art von Hinweisen steht das Hinweisgebersystem offen?

Über das Hinweisgebersystem können Hinweise zu unzulässigen Geschäftspraktiken sowie der Verdacht von Verstößen gegen interne und externe Vorgaben und Gesetze gemeldet werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Straftaten und besonders schwerwiegende Ordnungswidrigkeiten
- Geldwäscheverdachtsfälle
- Datenschutzverstöße
- Verstöße in der Lieferkette (menschenrechts- und umweltschutzbezogene)

Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten)

- Kartellrechtsverstöße
- sämtliche Hinweise im sachlichen Anwendungsbereich des § 2 Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) und
- sonstige Compliance-Vorfälle.

Allgemeine Kundenanliegen und Beschwerden im Hinblick auf unsere Produkte und Dienstleistungen richten Sie bitte an den zuständigen Kundenservice unter [service@rheinenergie.com](mailto:service@rheinenergie.com).

#### 4) An wen kann ich mich wenden?

Für die Kontaktaufnahme stehen Ihnen mehrere Meldewege zur Verfügung. Auch anonyme Hinweise sind möglich.

##### 4.1. Interne Meldestellen

Sie können uns Ihre Hinweise über unser elektronisches Meldesystem „iWhistle“ zukommen lassen. Bitte nutzen Sie hierfür folgenden Link:

[iWhistle - Willkommen](#)

Alternativ stehen Ihnen unser externer Ombudsmann:

#### **Persönlich/Vertraulich**

Gazeas Nepomuck Rechtsanwälte

Herr Rechtsanwalt

Dr. Lutz Nepomuck Ombudsmann

Theodor-Heuss-Ring 34

50668 Köln

Telefon: 0221 975858-285

Ombudsmann.StadtwerkeKölnKonzern@gazeas.de

und unser Compliance-Beauftragter zur Verfügung.

#### **Persönlich/Vertraulich**

RheinEnergie AG

Abteilung XXC

Herrn Rechtsanwalt

Sven Schäfer-Günther

Compliance-Beauftragter

Leiter Compliance und Datenschutz

Parkgürtel 24

50823 Köln

Telefon: 0221 1783150

[compliance@rheinenergie.com](mailto:compliance@rheinenergie.com)

In Zusammenhang mit der Möglichkeit der Hinweisgabe per E-Mail, bitten wir zu

berücksichtigen, dass eine lückenlose Vertraulichkeit u.a. mangels durchgehender Verschlüsselung insoweit nicht gewährleistet ist.

#### 4.2. Externe Meldestellen

Darüber hinaus können Hinweise auch bei der externen Meldestelle des Bundesamtes für Justiz abgegeben werden.

Daneben stehen bei Verstößen gegen Aufsichtsrecht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie das Bundeskartellamt (BKartA) bei Kartellrechtsverstößen als externe Meldestelle offen.

Herr Schäfer-Günther beantwortet Ihnen zudem Ihre allgemeinen Fragen zu unserem Hinweisgeber- oder Compliance-Management-System.

### 5) Wie wird mit Ihren Hinweisen, Daten und Informationen umgegangen?

Hinweisabgabe: Hinweisgebende Personen können jederzeit ihren Hinweis über das elektronische Hinweisgebersystem „iWhistle“ oder an die unter Ziffer 4) genannten Ansprechpersonen / Meldewege übermitteln. Auf Ihren Wunsch hin ist ein persönliches Treffen möglich. Der Eingang des Hinweises wird Ihnen innerhalb von 7 Tagen bestätigt, soweit Kontaktdaten hinterlassen wurden.

Bei jeder Nutzung unserer Meldekanäle stellen wir sicher, dass nur die für die Entgegennahme und Bearbeitung zuständigen Personen Zugriff auf die eingehenden Meldungen haben.

Hinweisprüfung: Ihre Hinweise werden zunächst vom Fachbereich Compliance bzw. vom Ombudsmann auf Plausibilität und Substanz geprüft.

Sollte die Prüfung ergeben, dass ein begründeter Verdacht auf einen relevanten Verstoß vorliegt, so werden die weitergehenden Sachverhaltsermittlungen und Prüfungen durch den Compliance- Beauftragten der RheinEnergie AG vorgenommen bzw. koordiniert.

Die weitere Bearbeitung erfolgt hierbei in Abhängigkeit des vorgebrachten Sachverhaltes und der diesem innewohnende Schwere des möglichen Verstoßes. So können fallbezogen eine Kontaktaufnahme zur hinweisgebenden Person sowie eine Einbeziehung weiterer Mitarbeitenden der RheinEnergie AG, Mitarbeitenden der Konzernobergesellschaften oder Tochtergesellschaften oder von externen Stellen zur Sachverhaltsaufklärung notwendig sein. Sofern ein solcher Fall vorliegt, erfolgt die Weitergabe von Informationen nur im erforderlichen Umfang (Need-to-Know-Prinzip) und unter Wahrung der Vertraulichkeit.

Spätestens drei Monate nach Eingang des Hinweises erhält die hinweisgebende Person eine Rückmeldung zum Stand bzw. Ergebnis der Prüfungen.

Abhilfe- und Folgemaßnahmen: Abhängig von den Prüfungsergebnissen werden ggfs. in Abstimmung mit der Unternehmensleitung vom Compliance-Beauftragten etwaig erforderliche und angemessene Abhilfe- und Folgemaßnahmen eingeleitet. Hierzu können verbesserte Prozesse, aber auch disziplinarische oder arbeitsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen. Dies gilt entsprechend bei Hinweisen auf Repressalien gegen die hinweisgebende Person oder sonstiger am Verfahren Beteiligter durch Mitarbeitende und

Führungskräfte der RheinEnergie AG sowie sonstige Dritte.

Dokumentation und Berichterstattung: Eingehende Hinweise, die weitere Sachverhaltsermittlung, die Prüfungsergebnisse und getroffenen Maßnahmen sowie dazugehörige personenbezogene Daten werden unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Beachtung des Vertraulichkeitsgebots dokumentiert und nur so lange aufbewahrt, wie es die Aufklärung und abschließende Beurteilung erfordert oder eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht. Das HinSchG sieht in § 11 Abs. 5 eine Mindestaufbewahrungsfrist von drei Jahren nach Abschluss des Verfahrens vor.

Der Unternehmensleitung wird regelmäßig sowie ggf. ad hoc, unter Einhaltung der Vertraulichkeit bzw. der Anonymität über Compliance-Verstöße berichtet.

## **6) Wie werden die hinweisgebende und die beschuldigte Person sowie weitere Personen geschützt?**

Keine hinweisgebende Person, die in redlicher Absicht über mögliche Verstöße informiert, muss seitens der RheinEnergie AG Nachteile befürchten, wenn sich der Hinweis als unbegründet herausstellt. Die RheinEnergie AG wird alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz von hinweisgebenden Personen ergreifen, die in gutem Glauben Hinweise gegeben haben. Auch Personen, die hinweisgebende Personen bei einem Hinweis im beruflichen Zusammenhang vertraulich unterstützen, sofern die gemeldeten oder offengelegten Informationen zutreffend sind oder die unterstützende Person zum Zeitpunkt der Unterstützung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass die Informationen der Wahrheit entsprechen, unterliegen dem Schutz.

Es gilt das Prinzip der Unschuldsvermutung. Untersuchungen werden unvoreingenommen durchgeführt, eine Vorverurteilung von betroffenen Personen wird nicht geduldet.

Der gesetzliche Anspruch auf rechtliches Gehör ist im Verfahren sicherzustellen. beschuldigten Personen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu ermöglichen. Be- und entlastenden Umständen wird im selben Maße nachgegangen.

Die Identität der hinweisgebenden Person sowie der von einem Hinweis betroffenen Person wird vertraulich behandelt. Weder der hinweisgebenden Person noch sonstigen am Verfahren Beteiligten steht ein Anspruch auf die Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person oder anderer am Verfahren Beteiligter noch auf die Bekanntgabe von getätigtem Schriftverkehr oder möglicher Gesprächsinhalte zu.

Bei wissentlicher Meldung falscher Hinweise, kann die Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden. Zudem kann die Vertraulichkeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben in einem möglichen Strafverfahren nicht immer sichergestellt werden.

Der hinweisgebenden Person sowie den von einem Hinweis Betroffenen steht es frei, sich zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einen Beistand (Mitglied des Betriebsrats oder eine dritte in- oder externe Vertrauensperson) zu nehmen.

Sie haben zudem die Möglichkeit Ihre Hinweise über unsere Meldewege anonym abzugeben.

## **7) Wie wird die Wirksamkeit des Hinweisverfahrens sichergestellt?**

Die Wirksamkeit des Hinweisverfahrens wird durch den Fachbereich Compliance regelmäßig sowie ggfs. anlassbezogen überprüft. Etwaig bestehende spezialgesetzliche Pflichten zur Überprüfung der Wirksamkeit von Hinweisverfahren, z. B. nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, bleiben hiervon unberührt. Anhaltspunkte hierfür sind etwa die Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.